

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2001.00003 vom 18. Juli 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PK.2001.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2001.00003 du 18 juillet 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2001.00003 del 18 luglio 2001

Regeste

Schadenersatz | Schadenersatz; Anspruch aus Dienstverhältnis. Verfahren. Zuständigkeit (E.1). Verfahren in personalrechtlichen Angelegenheiten vor und nach der VRG-Revision vom 8.6.1997. Das Klage- ist gegenüber dem Anfechtungsverfahren subsidiär und namentlich bei vertraglichen Dienstverhältnissen gegeben (E.2). Zum Konflikt zwischen § 79 VRG und § 19 Abs. 2 HaftungsG: Die jüngere Regelung des VRG geht nach historischer und teleologischer Methode vor. Haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Staat aus durch Verfügung begründeten öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen sind im Anfechtungsverfahren geltend zu machen (E.3). Überweisung an den Bezirksrat (E.4).

Erwägungen

E. 4

Der Kläger ist auf das Anfechtungsverfahren zu verweisen. Dabei ist im vorliegenden Fall folgende Besonderheit zu beachten: Der Kläger hat seine Forderung bereits am 4. Oktober 2000 gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Er verlangte damals die Bezahlung von Fr. 77'831.10. Der Stadtrat wies den Anspruch am 20. Dezember 2000 vollumfänglich zurück. Auch wenn dieser behördliche Akt nicht in der Form einer Verfügung oder eines Beschlusses, sondern in Briefform erging, brachte der Stadtrat mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass er den Schadenersatzanspruch des Klägers zurückweist. Dies bestätigte er denn auch mit der ausführlichen Antwortschrift im vorliegenden Verfahren. Zur Vermeidung weiteren Leerlaufs ist es daher gerechtfertigt, die Rückweisung des Anspruchs durch den Stadtrat vom 20. Dezember 2000 als erstinstanzliche Anordnung und die Klage vom 26. März 2001 als einen dagegen gerichteten Rekurs – mit einem unter Vorbehalt des Nachklagerechts auf Fr. 18'000.- reduzierten Rechtsbegehren – zu betrachten.

Rekursinstanz gegen Entscheide der Gemeinden ist der Bezirksrat. Dass die Klage nicht innert der 30-tägigen Rekursfrist erfolgte, kann dem Kläger nicht schaden; er konnte sich ohne weiteres auf die Ausführungen im stadträtlichen Schreiben verlassen, wonach die Angelegenheit innert einem Jahr an das zuständige Gericht gebracht werden könne. Die Sache ist daher an den Bezirksrat Zürich zu überweisen, wobei anzumerken bleibt, dass die im vorliegenden Verfahren eingegangene Antwortschrift der Beklagten wohl als Rekursantwort gelten kann.

E. 5

Nachdem auf die Klage nicht einzutreten ist, entfällt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 80c in Verbindung mit § 56 Abs. 2 VRG; RB 1998 Nr. 47).

E. 6

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.